



An das Notariat  
LILIEN, WELING & LILIEN

Aachener Straße 35

4700 EUPEN

Bütgenbach, den **30-04-2026**

Zuständiger Dienst :  
Bauamt

Kontaktperson :  
MASSON F.

U/Zeichn :  
877.5

I/Zeichen :  
/

Anlagen :

**Betrifft: NOTARIELLE AUSKÜNFTE.**

Sehr geehrte Frau Notarin,  
Sehr geehrter Herr Notar,

in Beantwortung Ihrer Anfrage, die am **23.04.2026** eingetroffen ist bezüglich des in **NIDRUM** katastrierte Gut, **Eigentum von**

..... habe ich die Ehre, Ihnen nachstehend die in Artikel D.IV.99, D.IV.100, D.IV.1, D.IV.18, D.IV.21, D.IV.23, D.IV.30, D.IV.52, D.IV.61, D.IV.97 und D.IV.98 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE) erwähnten Auskünfte zu erteilen:

**(2) Das betroffene Gut befindet sich in den „koordinierten Sektorenplänen der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ (Artikel D.II.21§5 des GRE) und ist für das nachstehende Gut wirksam:**

**Gemarkung 5: NIDRUM**

**Flur D, Nr. 359/F „Warchestraße 28“:**

- dieses Gut befindet sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter,
- es befindet sich ebenfalls im Naturpark „Hohes Venn-Eifel“ und in einer Zone von bemerkenswerten Hecken.

2° liegt in einem Gebiet ..... innerhalb des Umkreises des kommunalen Raumordnungsplans ....., der durch ..... angenommen wurde und für das vorerwähnte Gut weiterhin wirksam ist;

3° liegt in einem Gebiet ..... des kommunalen Strukturschemas vom ....., das durch ..... angenommen wurde;

4° besteht ein „PEB“ Ausweis („certificat de performance énergétique“/Ausweis für Energieeffizienz von Gebäuden);

5° liegt in der näheren Umgebung eines sogenannten „SEVESO Betriebes“;

6° es liegen keine Kenntnisse vor, ob Enteignungen stattgefunden haben;

7° es liegen keine Kenntnisse vor, ob der Grundbesitz mit einer Gerechtsamen im Untergrund für Abwässer und/oder sonstige Leitungen belastet ist;

8° das Gut ist **nicht** betroffen von Artikel D.II.31 § 2 des CoDT;

9° das Gut ist nicht in die Liste außergewöhnlicher Immobilienvermögen eingetragen;

10° es liegen keine Kenntnisse vor, ob die Immobilie Gegenstand eines Protokolls im Rahmen eines Verstoßes gegen urbanistische oder Umweltvorschriften ist;

11° die Immobilie ist nicht Gegenstand einer Mietgenehmigung;



Für das betroffene Gut wurde(n) **keine Baugenehmigung(en) oder Städtebaugenehmigung(en)** nach dem 01. Januar 1977 ausgestellt.

Für das betroffene Gut wurde(n) **keine Parzellierungsgenehmigung(en) oder Verstädterungsgenehmigung** nach dem 01. Januar 1977 ausgestellt.

Für das betroffene Gut wurde **keine Städtebaubescheinigung** von weniger als 2 Jahren ausgestellt.

Für dieses Gut wurde(n) nach dem 1. Januar 1977 **folgende Städtebaugenehmigung** ausgestellt:  
**KEINE.**

Für das betroffene Gut wurde nach dem 01. Januar 1977 folgende Parzellierungsgenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung ausgestellt:  
**KEINE.**

Für das betroffene Gut wurde folgende Globalgenehmigung ausgestellt:  
**KEINE.**

Für das betroffene Gut wurde folgende Umweltgenehmigung ausgestellt:  
**KEINE.**

**Abwasser:**

Das Gebäude liegt in der kollektiven Zone, entlang eines Gemeindeweges in welchem auf Höhe der Parzelle 5 D 359/Fh eine Kanalisation liegt, für welche jedoch im Augenblick noch keine Kläranlage gebaut ist und zwischenzeitlich eine umleitbare Faulgrube vorzusehen ist.

**Wasserleitung:**

Die Gemeinde weist auf Artikel D.227bis des dekretalen Teils des wallonischen Wassergesetzbuches hin, welcher ausdrücklich vorsieht, dass auf dem Teil des Privatgeländes, auf dem der Wasseranschluss verläuft, weder Konstruktionen, sei es in der Höhe oder in die Tiefe, noch Anpflanzungen von Sträuchern über dem Anschluss errichtet werden dürfen, und dies auf einer Fläche von bis zu 1,50 Meter auf jeder Seite der Achse der Leitung. Durch diese gesetzliche Dienstbarkeit besteht somit auf dem vorgenannten Teilstück eine Zone non aedificandi, die nicht überbaut werden darf.

Die Kosten für eine eventuelle Verlegung des Wasseranschlusses sind gemäß Artikel D.196, §1, Absatz 3 des Wassergesetzbuches zu Lasten des Eigentümers.

Namens des Kollegiums,

Die Generaldirektorin,



Der Bürgermeister,

KRINGS V.

FRANZEN D.